

# Abschrift

3 S 59/08  
(Geschäftsnummer)

verkündet am 11.12.2008



Sowa, Justizangestellte  
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Dokument wurde  
eingescannt

## Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Eingegangen am:

17. DEZ. 2008

### Urteil

KANZLEI **HÖENIG** BERLIN

**In dem Rechtsstreit**

- Berufungsklägerin und Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tobias Glienke Kanzlei Hoenig,  
Paul-Lincke-Ufer 42/43,  
10999 Berlin

g e g e n

1.

2. Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand  
Hamburg

- Berufungsbeklagte und Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

Berlin-Westend

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2008

durch die Richterin am Landgericht Glocker  
als Vorsitzende,  
die Richterin am Landgericht Lechermeier,  
die Richterin Meyer,  
als beisitzende Richterinnen

### **für Recht erkannt:**

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 20. Februar 2008, Aktenzeichen: 20 C 474/06, teilweise abgeändert und unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.649,77 Euro sowie weitere 122,85 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1. August 2006 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz haben die Beklagten als Gesamtschuldner 65 % und der Kläger 35 % zu zahlen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Gründe

#### I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Absatz 1 ZPO abgesehen.

#### II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung (§§ 511 Absatz 2, 517, 520 Absatz 2 ZPO) des Klägers hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch nach § 18 Absatz 1 StVG, § 823 1 und 2 BGB, § 3 Pflichtversicherungsgesetz in Höhe von 2649,77 Euro.

Nach Ansicht der Kammer ist es dem Kläger gelungen, die Typisierung des gegen den Auffahrenden sprechenden Anscheineweises zu widerlegen und damit zu entkräften. Dies erfolgte durch die Aussage der Zeugin B , welche nach Ansicht der Kammer durchaus glaubhaft ist. Die Aussage der Zeugin B war sicher; sie weist nur, die übliche Absicherung eines Zeugen, der keinesfalls etwas falsch machen möchte, auf. Nach den Erinnerungen der Zeugin B und so wie sie es anfangs schilderte in der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2007 (Bl. 103 d. A.) - bremste der Mercedes des Beklagten zu 1) und kam zum Stehen und löste nicht vorher nochmals die Bremse. Auch wenn sie im späteren Verlauf einfügte, „ganz sicher bin ich mir nicht“, so ist es

doch dies, was sie ohne Nachfrage - wie es aus dem Protokoll der Zeugenvernahme ersichtlich ist, aus ihrer Erinnerung berichtete.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 StVO darf der Vorfahrende, mithin vorliegend der Beklagte zu 1), nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen (vgl. Jagusch/Henschel, § 4 StVO, Rd-Nummer 11). Diese Pflicht ergänzt diejenige des Hintermannes, ausreichend Abstand zu halten. Der ausreichende Abstand, namentlich 10 - 15 Meter, des Hintermannes, mithin des Klägers zum Vordermann, den Beklagten zu 1), wurde durch die Zeugin B bestätigt.

Ein zwingender Grund zum Bremsen besteht, wenn andernfalls andere oder der Bremsende gefährdet oder geschädigt werden könnten. Dies dürfte der Fall sein, wenn die Ampel bereits gelb gezeigt hätte. Denn das gelbe Lichtzeichen ordnet an, dass an der Haltelinie angehalten werden muss und dass nächste Lichtzeichen abgewartet werden soll. Vorliegend war jedoch gerade der Wechsel zwischen grün und gelb und der Beklagte zu 1) nahe vor der Haltelinie, was sich darin zeigte, dass er und kam erst auf der Kreuzung zum Stehen. Steht rot bevor, so muss der Fahrer anhalten, der dies noch mit normaler Betriebsbremsung (3,5 bis 4 Meter/Sekunde) tun kann, und zwar an der Haltelinie anhalten kann, anderernfalls vor der Ampel (vgl. Jagusch/Henschel, § 37 StVO, Rd-Nummer 48). Zwar wäre nach Aussage des Sachverständigen in der ersten Instanz bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h des Klägers eine Bremsung vor der Haltelinie möglich gewesen, für den Fall, dass der Kläger zunächst gebremst, so dann die Bremse gelockert und dann wieder gebremst hätte.

Die von dem Beklagten zu 1) behauptete Lockerung der Bremse für eine Zeit wurde jedoch durch die Aussage der Zeugin B gerade nicht bestätigt. Da nach Zeugenaussage sich die Situation so darstellt, dass der Beklagte zu 1) ohne zwischenzeitliche Lockerung der Bremse gebremst hat und dennoch erst nach der Haltelinie zum Stehen kam, liegt ein Verschulden des Beklagten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 StVO vor. Die für die Anwendung des für ein Verschulden des Auffahrenden sprechenden Anscheinsbeweises erforderliche Typizität der Unfallkonstellation fehlt, wenn, wie vorliegend, ein Umstand vorliegt, der als Ursache aus dem Verantwortungsbereich des Vordermannes in Betracht kommt, etwa ein dem Auffahrenden unmittelbar

vorausgegangener Spurwechsel des Vordermannes oder dessen vorangegangenes grundloses Abbremsen. Mangels Typisität der Unfallkonstellation fehlt es daher an der Voraussetzung für die Anwendung des Anscheinsbeweises. Somit oblag die Beweislast für ein Verschulden des Klägers den Beklagten. Ein entsprechender Nachweis ist nicht gelungen.

Zudem ist zu beachten, dass die Ampel sich gerade im Wechsel von grün auf gelb befand und auch so gesehen kein zwingender Grund vorlag. Der Grund für die abrupte Bremsung durch den Beklagten zu 1) könnte vielmehr in der Tatsache liegen, dass die dortige Ampel eine Blitzerampel ist.

Gleichwohl liegt nach Ansicht der Kammer kein unabwendbares Ereignis in dem Unfall für den Kläger, da der Idealfahrer wohl einen Ausweichhaken zu fahren in der Lage gewesen wäre. Daher ist die Betriebsgefahr auf Klägerseite nach § 17 StVG mit einzubeziehen. In Anbetracht der erhöhten Betriebsgefahr eines Motorrades, die sich auch beim gegenständlichen Unfall realisiert hat, nämlich der längere Bremsweg, da ein Motorradfahrer keine Vollbremsung im eigentlichen Sinne tätigen kann, ohne gleichfalls zu verunfallen und der erhöhten Gefährlichkeit bei einer Kollision, geht das Gericht von einer Haftungsverteilung von 35 % zu Lasten des Klägers und 65 % zu Lasten der Beklagten aus.

Die klägerseits geltend gemachten Schadenspositionen begegnen auf Seiten der Kammer keinen Bedenken, so dass sie in Höhe der Haftungsquote von 65 % durch die Beklagten als Gesamtschuldner zu ersetzen sind.

Die geltend gemachte Unkostenpauschale in Höhe in Höhe von 25,00 Euro liegt am oberen Rand der von der Rechtsprechung grundsätzlich gewährten 20,- bis 25,- Euro (vgl. für viele: Kammergericht, Aktenzeichen: 12 O 264/04; Landgericht Hagen, Aktenzeichen: 10 S 35/07) und ist von daher angemessen.

Im Hinblick auf den geltend gemachten Nutzungsausfall stand dem Kläger zwar zeitweise der Ford Mondeo seiner Frau zur Verfügung, jedoch konnte er nicht ständig darauf zurückgreifen. Selbst wenn er dies hätte tun können, stünde ihm ein Anspruch

auf Nutzungsausfall zu, da der Gebrauchsvorteil eines Motorrades nicht durch die Nutzung eines Pkws ersetzt wird. Die jeweiligen Nutzungswerte entsprechen sich nicht. Die Benutzung des Motorrades befriedigt einerseits das Interesse des Klägers an Mobilität, andererseits bietet es jedoch das im Vergleich zu einem PKW völlig anders geartete Fahrgefühl und die andersartige Art der Fortbewegung. Gerade diese besondere Art des Gebrauchs hat sich der Kläger erkaufte. Dieser spezifische Gebrauchsvorteil ist daher als Äquivalent seiner vermögenswerten Aufwendung für den Erhalt dieses Fahrzeuges unfallbedingt entfallen. Damit konnte er durch die Nutzung des Pkws seiner Frau nur einen Teil der Gebrauchsvorteile eines Motorrades ausgleichen, nämlich nur die reine Funktion des Fahrzeuges als Transportmittel. Der darüber hinausgehende Nutzungswert des beschädigten Motorrades ist daher fühlbar entgangen, so dass ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung besteht, da es sich nach dem Klägervortrag bei dem Motorrad nicht nur um ein reines Spaßfahrzeug handelte, welches ausschließlich zur Gestaltung der Freizeit eingesetzt worden ist. Der Umstand, dass der Kläger vielleicht auch nicht täglich auf das Motorrad zurückgegriffen hätte, steht grundsätzlich einer Ersatzfähigkeit nicht entgegen. Beim unfallbedingten Ausfall eines Pkws kommt es für die Frage des Nutzungswillens und der Nutzungsmöglichkeit nicht darauf an, ob der Geschädigte tatsächlich sein Fahrzeug jeden Tag genutzt hätte. Der Anspruch aus § 249 BGB beschränkt sich auf die für die Wiederbeschaffung notwendige Zeit. Dies sind grundsätzlich zwei Wochen bei einem gängigen Modell. Darüber hinausgehende Nutzungsausfallentschädigungsansprüche hat der Kläger auch nicht geltend gemacht.

Bei der beschädigten Motorradkleidung des Klägers, dessen Ersatz er im Rahmen eines Schadensersatzanspruches geltend macht, handelt es sich um Schutzkleidung (Jacke, Hose und Handschuh rechts), welche nach einem Sturz zu ersetzen sind, damit die einwandfreie Schutzfunktion in Zukunft gewährleistet ist. Abzüge Neu für Alt braucht sich der Kläger insoweit nicht anrechnen lassen (vgl. Landgericht Darmstadt, 13. Zivilkammer, Urteil vom 28.8.2007, Aktenzeichen: 13 O 602/05).

Im Hinblick auf das geltend gemachte Schmerzensgeld für die klägerseits erlittenen Gesundheitsschäden (schwere Hüftprellung, Hämatom im Bereich der rechten Hüfte) hält das Gericht eine Bemessungsgrundlage von 500,- Euro für angemessen. Dies hält

sich durchaus im Rahmen der von den Gerichten angewandten Praxis in Schmerzensgeldfällen (vgl. ADAC-Tabelle, 23. Auflage).

Die gleichfalls geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren nur in Höhe eines Streitwertes von 2.649,77 Euro (entsprechend der Haftungsquote des zugesprochenen Teil) zuzuerkennen. Da klägerseits zudem die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nur hälftig eingeklagt wurden, war die Rechtsanwaltsgebühr von 245,70 Euro, die bei einer 1,3er Gebühr bei einem Streitwert von 2.649,77 Euro zu erkannt wird, zu halbieren.

Der Zinsanspruch resultiert aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 97 Absatz 1 ZPO; die hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.076,57 Euro festgesetzt. Die Streitwertfestsetzung basiert auf § 47 Absatz 1 GKG.

Glocker

(Lechermeier)

Meyer

zugleich für die krankheitsbedingt  
an der Unterschriftsleistung gehinderten  
Richterin am Landgericht Lechermeier